

Ausgabe 28 vom 15. Dezember 2022

## Rundschreiben des Vorstands der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg

### ►► **Vertreterversammlung erhöht Verwaltungskostensätze**

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg hat in ihrer letzten Sitzung in 2022 den Haushalt für das Jahr 2023 gebilligt. Er umfasst knapp 107 Millionen Euro und ist gegliedert in die Teilhaushalte „Verwaltung“, „Sicherstellung“ (vor allem Finanzierung der Weiterbildungsassistenten) und „Notdienst“.

Trotz des sehr moderaten Wachstums des Verwaltungs-Haushaltes um 0,1 Prozent gegenüber 2022 muss insbesondere aufgrund voraussichtlich sinkender Einnahmen eine Erhöhung des Verwaltungskostensatzes für die allgemeine Verwaltung um 0,36 Prozentpunkte vorgenommen werden. Der Sicherstellungs-Haushalt erhöht sich um 4,3 %. Die für die Finanzierung dieser Mehraufwände benötigten Mittel werden aus noch vorhandenen Geldern des Sicherstellungsfonds entnommen. Der Notdienst-Haushalt wächst um 19,9 % im Vergleich zum Vorjahr. Gründe hierfür sind u. a. die Neuordnung des fahrenden Notdienstes sowie die erstmalige ganzjährige Berücksichtigung des in 2022 gegründeten Integrierten Notfallzentrums. Die Berücksichtigung dieser zusätzlichen Aufwendungen sowie der gleichzeitig sinkenden Einnahmen führen zu einer notwendigen Anhebung des Verwaltungskostensatzes im Teilhaushalt Notdienst um 0,3 Prozentpunkte.

Damit ergeben sich für 2023 folgende Sätze:

Allgemeine Verwaltung: 3,06 % (+0,36 %), Sicherstellung: 0,5 % (konstant),  
Notdienst: 0,95 % (+ 0.3 %).

### ►► **TSVG-Neupatient als verspätet eingereichter Behandlungsfall**

Gemäß Honorarvereinbarung werden verspätet eingereichte Behandlungsfälle (sog. Altquartalsfälle) dem Abrechnungsquartal zugerechnet, mit den Behandlungsfällen des Abrechnungsquartals zusammengeführt und nach den Verteilungsregelungen vergütet, die zum Zeitpunkt der Einreichung gelten. Das bedeutet, dass die in den Altquartalsfällen als Neupatient gekennzeichneten Fälle nicht mehr extrabudgetär vergütet werden, sondern quotiert innerhalb der Arztgruppenkontingente. Daher empfehlen wir, Altquartalsfälle mit Neupatientenkonstellationen nach Möglichkeit im Januar 2023, also noch mit der Abrechnung des Quartals 4/2022 einzureichen.

**Für Rückfragen steht Ihnen unser Team vom Mitgliederservice unter der Telefonnummer 22802-802 zur Vergütung und vermittelt Ihnen bei Bedarf den richtigen Ansprechpartner.**

### ►► **Neues Muster 56**

Ab dem 1. Januar 2023 ist für die ärztliche Verordnung von Rehabilitations-sport und Funktionstraining ein neues Muster 56 zu verwenden. Die alten Vordrucke dürfen dann nicht mehr verwendet werden. Seit dem 1. Dezember 2022 werden bei Bestellungen automatisch vom Paul Albrechts Verlag die neuen Vordrucke versendet.

## ►► **Klarstellung: Bezug von Grippeimpfstoff für Kinder**

Analog zu dem Bezug der Impfstoffe für Impfungen gemäß der Schutzimpfungsrichtlinie werden auch die Grippeimpfstoffe für die Grippeimpfung der Kinder ohne Vorerkrankungen im Rahmen der gesonderten Vereinbarungen (siehe Telegramm 27 vom 2.12.2022) als „Impfbedarf“ (auf dem Rezept nur die „8“ markieren) über die RPD angefordert. Ein Bezug über den Sprechstundenbedarf ist NICHT gestattet! Das wurde von den übernehmenden Krankenkassen nochmal bestätigt.

## ►► **Korrektur: TSS-Termine Nervenärzte**

Im letzten Telegramm hatten wir alle Mitglieder gebeten, TSS-Termine für das kommende Jahr bereitzustellen. Begleitet wurde der Beitrag mit der Information, wie viele Termine pro Fachgruppe gemeldet werden müssen. Hier hat sich leider der Fehlerteufel eingeschlichen.

Nervenärzte (Neurologen, Psychiater, Nervenheilkunde) müssen bitte **drei Termine pro Monat und Arzt** zur Verfügung stellen.

## ►► **eAU: Zettelwirtschaft ade - Ab Januar auch für Praxen als Arbeitgeber Pflicht**

Wer krank wird, muss dem Arbeitgeber einen „Gelben Schein“, die Arbeitsunfähigkeits-Bescheinigung (AU), vorlegen. Damit soll ab 2023 Schluss sein. Der elektronische Abruf von AU-Daten bei den Krankenkassen ist für Arbeitgeber ab dem 1. Januar verpflichtend.

Arbeitnehmer sind ab Januar weiterhin verpflichtet, ihren Arbeitgeber, zum Beispiel per Telefon oder E-Mail, unverzüglich darüber zu informieren, dass sie krankheitsbedingt ausfallen. Liegt eine AU-Bescheinigung vor, kann der Arbeitgeber die AU-Daten bei der Krankenkasse des Beschäftigten elektronisch abrufen. Dies gilt auch für Folgebescheinigungen.

Mit der Umstellung auf das papierlose Verfahren soll es für Arztpraxen einfacher werden. Sie müssen nicht mehr in jedem Fall ihren Patientinnen und Patienten eine ausgedruckte AU-Bescheinigung für den Arbeitgeber aushändigen. Dies ist nur noch in Ausnahmefällen, zum Beispiel für Arbeitslose, oder auf Wunsch des Patienten erforderlich. Zu befürchten ist allerdings, dass nicht alle Arbeitgeber ab Januar technisch und organisatorisch in der Lage sein werden, die AU digital abzurufen und weiterhin Papierausdrucke von ihren Arbeitnehmern fordern werden!

Da es bei der schnellen Umstellung hapern dürfte, steht es Praxen frei weiterhin den Ausdruck von zwei Exemplaren für die eAU vorzunehmen. So vermeiden Praxen, nicht mit Rückfragen, Ersatzbescheinigungen usw. geflutet zu werden.

### **Auch Arztpraxen sind Arbeitgeber**

Die Regelungen für Arbeitgeber gelten auch für Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten, die Personal beschäftigen. Sie müssen damit die AU-Daten bei den Krankenkassen ihrer Beschäftigten abrufen, sofern sie nicht selbst die AU-Bescheinigung für ihre Mitarbeitenden ausgestellt haben.

Zum Abruf der Daten benötigen Arztpraxen eine zugelassene und datenschutzkonforme Software. Praxen, die einen externen Dienstleister mit dem Personalmanagement beauftragt haben - zum Beispiel eine Steuerberatung -, sollten prüfen, ob der digitale Abruf der AU-Daten dort erfolgt. Tipp der KV Hamburg: Sprechen Sie mit Ihrem Lohnabrechner, wie Sie den Abruf der eAU als Arbeitgeber praktisch in 2023 umsetzen können

Die Umstellung auf das elektronische Verfahren betrifft nur die AU-Bescheinigung, die in der Vergangenheit auf dem „gelben Schein“ (Muster 1)

ausgestellt wurde. Bei privat Versicherten, AU-Bescheinigungen aus dem Ausland oder der Ausstellung von Bescheinigungen bei Krankheit eines Kindes (Muster 21) bleibt es auch nach dem 1. Januar 2023 beim bisherigen Verfahren und bei der Vorlagepflicht der Beschäftigten.

Detaillierte Infos zur elektronischen Übermittlung von AU-Daten an den Arbeitgeber stellen unter anderem der GKV Spitzenverband unter [www.gkv-daten-austausch.de](http://www.gkv-daten-austausch.de) und die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) unter <https://arbeitsgeber.de/elektronische-arbeitsunfaehigkeitsbescheinigung> bereit.

## **►► Verordnungen von häuslicher Krankenpflege über den Jahreswechsel 2022/2023**

### **Verordnungen von häuslicher Krankenpflege über den Jahreswechsel 2022/23**

Die Krankenkassen erkennen Verordnungen von häuslicher Krankenpflege im Bundesland Hamburg für den Zeitraum ab dem 01. Januar 2023 mit Ausstellungsdatum ab 08. Dezember 2022 unter der Voraussetzung an, dass diese im Dezember 2022 bei der zuständigen Krankenkasse eingehen. Die Fristen für die vorläufige Kostenzusage gemäß den jeweiligen Verträgen nach 132a Abs. 2 SGB V bleiben hiervon unberührt. Verordnungen, die spätestens am 30. Dezember 2022 ausgestellt werden, werden ab dem 01. Januar 2023 anerkannt, wenn diese den Eingangsstempel der jeweiligen Krankenkasse bis 13. Januar 2023 tragen.

Sollte die Arztpraxis bis zum vorhergehenden Werktag außer Samstag geschlossen gewesen sein oder es Corona-bedingt (Überlastung der Praxis) zu einer verzögerten Ausstellung gekommen sein, erkennen die Krankenkassen die Verordnungen bei einem Ausstellungsdatum vom 02. bis zum 13. Januar 2023 für den Verordnungszeitraum ab 01. Januar 2023 an, wenn der Grund der verzögerten Ausstellung handschriftlich auf der Verordnung vermerkt und mit dem Stempel der Praxis versehen ist.

## **►► Die große Online-Mitgliederbefragung der KV Hamburg 2022 – Bitte nehmen Sie teil!**

Hat die KV Hamburg Sie in den vergangenen zwölf Monaten gut unterstützt? Wie zufrieden sind Sie mit unseren Services in diesem Jahr gewesen? Um uns stetig weiterzuentwickeln, ist es wichtig, dass Sie uns mitteilen, wo wir schon gut sind und wo wir noch besser werden können.

Daher findet auch in diesem Herbst/Winter wieder unsere alljährliche Online-Mitgliederbefragung statt.

**Die Zugangsdaten zur Online-Mitgliederbefragung und Ihren persönlichen Teilnahmecode sind Ihnen per Post zugegangen.**

Bitte unterstützen Sie uns und nehmen Sie teil!

Die Befragung dauert ca. zehn Minuten. Die Befragung ist anonym und kann nicht zurückverfolgt werden.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme!

## **RESOLUTION der Vertreterversammlung der KV Hamburg zur Überlastung der Notaufnahmen und des ambulanten Systems**

Die Vertreterversammlung der KVH weist die Vorwürfe der Krankenhäuser an die Adresse der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte mit Nachdruck zurück.

Die Behauptungen, dass die Krankenhäuser die aktuelle Ausnahmesituation überwiegend alleine stemmen würden und nur überlastet wären, weil die Niedergelassenen ihrem Sicherstellungsauftrag nicht nachkommen würden, sind weltfremd und grotesk.

Die Praxen der Haus- und Kinderärzte und vieler Fachärzte sind derzeit überfüllt, die Praxisteams am Limit. Die Praxen versorgen insgesamt viel mehr Fälle als in den Vorjahren. Außerdem hat die KV Hamburg die Notfallversorgung außerhalb der regulären Praxisöffnungszeiten in den vergangenen Jahren massiv ausgebaut: Inzwischen werden acht Notfallpraxen betrieben – sieben davon an Krankenhäusern. Auch der fahrende Notfalldienst wird laufend verstärkt, immer mehr Autos sind auf der Straße. Den Großteil der hierdurch entstehenden Kosten übernehmen die Niedergelassenen im Übrigen selbst.

Die Niedergelassenen sind also alles andere als untätig, sondern erfüllen ihren Sicherstellungsauftrag auch unter schwierigsten Rahmenbedingungen – in den Praxen und im Notdienst. Darüber hinaus wird an weiteren Lösungen für die akut sehr angespannte Situation gearbeitet.

Die Vertreterversammlung der KVH weist aber darauf hin, dass sich durch die Gesundheitspolitik der Bundesregierung die Situation in den Notaufnahmen der Krankenhäuser, im ambulanten Notfalldienst und in den Praxen weiter verschärfen wird.

Die Ursachen für diese Entwicklung sind struktureller Natur. Seit Jahren weist die Vertreterversammlung der KVH auf den Ärztemangel hin. Außerdem fordert sie seit Jahren die volle Vergütung aller erbrachten Leistungen. So lange die Politik diese Kernprobleme nicht abschafft, wird sich die Situation weiter verschärfen. Das was wir jetzt erleben, ist erst der Anfang. Die Gesundheitspolitik der Bundesregierung wird dazu führen, dass Ärztinnen und Ärzte früher in Rente gehen und weniger Ärztinnen und Ärzte sich dazu entschließen, ambulant tätig zu werden.

**Die VV der KVH fordert das Bundesgesundheitsministerium daher auf, baldmöglichst eine vollständige Vergütung der in Arztpraxen erbrachten Leistungen, einen Energiekosten- sowie einen Inflationsausgleich umzusetzen.**

**Es ist politisch nicht zu verantworten, dass Krankenhäuser in der Krise mit Milliardenbeträgen gestützt werden, die Bezahlung der Praxen aber trotz Mehrarbeit gekürzt wird!**

Die Leidtragenden dieser Politik sind die Patientinnen und Patienten. Daher setzen sich die Vertragsärztinnen und Vertragsärzte sowie die Vertragspsychotherapeutinnen und Vertragspsychotherapeuten mit der Protest-Kampagne „Diese Gesundheitspolitik macht krank“ weiter für eine gute ambulante Versorgung ein.

---

Für Fragen zu allen KV-Themen – auch zu den in diesem Telegramm genannten:

**Mitgliederservice der KV Hamburg**, Telefon 22802-802 Fax 22802-885,

E-Mail-Adresse: [mitgliederservice@kvhh.de](mailto:mitgliederservice@kvhh.de)

Telegramm + auch + unter + [www.kvhh.net](http://www.kvhh.net) + im + Internet